

Satzung der Stadt Lahr

über die Erweiterung des förmlich festgelegten Erneuerungsgebietes „Nördliche Altstadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016, hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner Sitzung am 21.03.2016 folgende Erweiterung der Sanierungssatzung vom 28.07.2007, geändert mit Satzung vom 09.05.2009, beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Erneuerungsgebietes

In den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Die entsprechenden Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Bereich 1

Im betreffenden Bereich sollen durch Umbau eines alten Fabrikgebäudes (sog. „Tonofenfabrik“) eine Gemeinbedarfseinrichtung geschaffen und die umgebenden Flächen neu gestaltet werden. Im Hinblick darauf wird das bestehende Erneuerungsgebiet um folgenden Bereich bzw. um folgende Grundstücke erweitert:

Flurstück-Nr.	Grundbuch Nummer / BV-Nr.	Straße, Hausnummer Beschrieb	Größe in m ²
401	7261 BV-Nr. 1	Kreuzstraße 6, Tonofenfabrik Handel und Dienstleistung	347
391	11270 BV-Nr. 7	Kreuzstraße, Historische Anlage	81
381 teilweise	11272 BV-Nr.18	Kreuzstraße	679
176/1 teilweise	10982 BV-Nr.19	Marktstraße	53
381/1	10982 BV-Nr. 11	Kreuzstraße	638
389 teilweise	11272 BV-N.19	Waldhornstraße	320
399	11270 BV-Nr. 3	Kreuzstraße, öffentlicher Weg	44
452 teilweise	10982 BV-Nr. 8	Bei der Stadtmühle Straßenfläche, Schlossplatz	529
452/1 teilweise	11271 BV-Nr. 8	Bei der Stadtmühle, Weg	183

Der insgesamt ca. 0,29 ha umfassende Erweiterungsbereich wird hiermit förmlich als Erneuerungsgebiet festgelegt und dem bereits festgelegten Erneuerungsgebiet „Nördliche Altstadt“ zugeordnet.

Die Abgrenzung der Erweiterung des Erneuerungsgebietes um den Bereich 1 ergibt sich auch aus dem Lageplan der Stadt Lahr vom 15. Februar 2016 Die Erweiterung des Erneuerungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan dargestellten Erweiterungsfläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Bereich 2

Mit dem Ziel des Erhalts des darauf befindlichen Kulturdenkmals (§ 2 Denkmalschutzgesetz -DSchG-) wird das Erneuerungsgebiet des Weiteren um folgende Grundstücke erweitert:

Flurstück-Nr.	Grundbuch Nummer / BV-Nr.	Straße, Hausnummer Beschrieb	Größe in m²
226/1	2981 BV-Nr. 15	Kaiserstraße 89, Gebäude- und Freifläche	670
3800 teilweise	410995 BV-Nr. 17	Friedhofstraße, Straßenfläche	79
96/1 teilweise	11264 BV-Nr. 40	Kaiserstraße, Straßenfläche	12

Der Erweiterungsbereich wird hiermit förmlich als Erneuerungsgebiet festgelegt und dem bereits festgelegten Erneuerungsgebiet „Nördliche Altstadt“ ebenfalls zugeordnet. Der Lageplan der Stadt Lahr vom 15. Februar 2016 mit Kennzeichnung der in das Erneuerungsgebiet neu einbezogenen Grundstücke ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung endet am 30.04.2019. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss der Stadt Lahr verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lahr, 21. März 2016

Stadt Lahr
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweise zur Bekanntmachung

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus 2, Schillerstraße 23, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Sanierungsstelle, eingesehen werden.